

Allgemeine Hinweise für Selbständige und Freiberufler

Sie sind selbständig und dennoch im Bezug von Leistungen nach dem SGB II oder Sie beabsichtigen Leistungen nach dem SGB II zu beantragen? Sie haben keinen Antrag auf Leistungen nach dem SGB II gestellt, aber Ihr/e Partner/in? Dann beachten Sie bitte folgende gesetzliche Hinweise.

Auch als Selbständige/r haben Sie Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende, wenn Ihr Einkommen und Vermögen und dasjenige der mit Ihnen in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nicht ausreichen, um Ihren Lebensunterhalt bzw. den Lebensunterhalt der Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft sicherzustellen.

Wie jeder Empfänger von Grundsicherungsleistungen müssen auch Sie als Selbständiger alles tun, um Ihre Hilfebedürftigkeit bzw. die Hilfebedürftigkeit der mit Ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen zu beenden oder zu verringern (§ 2 SGB II).

Ermittlung von Einkommen aus selbständiger oder freiberuflicher Tätigkeit

Bei der Prüfung der Hilfebedürftigkeit sind als Einkommen alle Einnahmen aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft nach den Bestimmungen des § 11 SGB II zu berücksichtigen.

Einkommen im Sinne des § 11 SGB II sind zunächst alle Einnahmen in Geld. Dies gilt auch für Einnahmen in Geldeswert, die im Rahmen einer Erwerbstätigkeit, eines Bundesfreiwilligendienstes oder eines Jugendfreiwilligendienstes zufließen. Es kommt nicht darauf an, ob diese Einnahmen zur Deckung des allgemeinen Lebensbedarfs bestimmt sind, ob sie steuerpflichtig, einmalig oder wiederholt anfallen, welcher Art und Herkunft sie sind, wie und aus welchem Rechtsgrund sie zufließen.

Einkommen aus der selbständigen Tätigkeit ist nach § 11 SGB II auf die Leistungen nach dem SGB II anzurechnen. Sie sind somit verpflichtet, Ihr Einkommen aus selbständiger Tätigkeit anzugeben, auch wenn sie eigentlich nicht arbeitslos gemeldet sind.

Dabei gilt: SOZIALRECHT geht vor Steuerrecht. Steuerliche Regelungen, wie zum Beispiel Abschreibungen oder pauschalierte Abzüge, finden keine Berücksichtigung.

Bitte beachten Sie, dass bei der Berechnung Ihres Einkommens nicht auf den nach steuerrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn im Kalenderjahr ankommt. Vielmehr erfolgt die Einkommensermittlung grundsätzlich für den Bewilligungszeitraum. Das monatlich zu berücksichtigende „Bruttoeinkommen“ ermittelt sich demnach grundsätzlich nach den im Bewilligungszeitraum tatsächlich erzielten Einnahmen (Betriebseinnahmen) abzüglich der tatsächlich notwendigen Ausgaben, wenn sie den Lebensumständen während des Bezuges von Leistungen nach dem SGB II entsprechen, geteilt durch die Anzahl der Monate im Bewilligungszeitraum.

Unternehmer können die Umsatzsteuer beim Finanzamt geltend machen, wenn sie die mit Umsatzsteuer als **Vorsteuer** belasteten Güter und Leistungen für unternehmerische Zwecke einsetzen. Wird die Vorsteuer in Rechnung gestellt und gezahlt, handelt es sich um eine **Betriebsausgabe**. Mit dem Vorsteuerabzug wird ihnen die Umsatzsteuer zurückgezahlt.

Der Unternehmensgewinn wird daher nicht mit der Umsatzsteuer belastet. Im Gegenzug sind Unternehmer jedoch nicht verpflichtet, auf ihre Lieferungen und Leistungen Umsatzsteuer (als **Mehrwertsteuer**) zu erheben und die vereinnahmte Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen. Bei der Mehrwertsteuer handelt es sich um eine **Betriebseinnahme**. Hierfür und für den Vorsteuerabzug müssen Unternehmer monatlich, quartalsweise oder jährlich eine Umsatzsteuer-voranmeldung beim Finanzamt einreichen und die Umsatzsteuer abzüglich der vereinnahmten Vorsteuer an das Finanzamt zahlen. Die Umsatzsteuer wird auf Lieferungen (z. B. Waren) und sonstige Leistungen (z. B. Dienstleistungen) erhoben. Sie beträgt 7% (ermäßigter Steuersatz) oder 19%. Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer ist das für die Lieferung oder Leistung vereinnahmte Entgelt.

Die Einzelheiten der Antragstellung und der Berechnung nach der aktuellen Grundsicherungsgeld-Verordnung entnehmen Sie bitte den nachfolgenden Hinweisen. Bitte lesen Sie sich diese sorgfältig durch.

1. Allgemeine Hinweise

Abweichend vom Regelbewilligungszeitraum von sechs Monaten wird das Einkommen aus selbständiger Tätigkeit für einen kürzeren Zeitraum berechnet, wenn die selbständige Erwerbstätigkeit nur in einem Teil des Bewilligungszeitraumes ausgeübt wird, z. B. weil die Tätigkeit beendet wird oder erst im Laufe des Bewilligungszeitraumes aufgenommen wird. Sofern eine selbständige Tätigkeit ausgeübt wird, die starken saisonalen Schwankungen unterliegt (nur sog. Saisontätigkeiten), können für die Ermittlung des Einkommens die Einnahmen und Ausgaben eines ganzen Jahres herangezogen werden.

Zum Zeitpunkt der Antragstellung sind künftige Betriebseinnahmen in der Regel nicht bekannt. Die Regelung, dass das Einkommen im Bewilligungszeitraum zugrunde gelegt wird, bedeutet, dass die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben zunächst zu schätzen sind. Dazu ist von Ihnen der Vordruck „Selbsteinschätzung zum Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit“ abzugeben. Aufgrund dieser von Ihnen abgegebenen Schätzung, sowie weiterer Nachweise (chronologisch nummerierte Belege) über Ihr Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit wird über Ihren Leistungsanspruch und den Anspruch der übrigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft zunächst gemäß § 41a Abs. 1 SGB II nur vorläufig entschieden. Ihre Angaben über das voraussichtliche Einkommen sind -so weit wie möglich- zu plausibilisieren. Dies hat wie folgt zu geschehen:

- Vorlage von Nachweisen über die tatsächlichen Einnahmen und tatsächlichen Ausgaben der vorangegangenen sechs Monate, aufgelistet nach Datum mit Belegnummern und entsprechend nummerierten Belegen, Tabellenkopfvordruck:

lfd. Nummer	Datum	Vorgang	Einnahmen	Ausgaben	Summe
-------------	-------	---------	-----------	----------	-------

- ggf. Einkommenssteuerbescheid
- Einnahme-Überschuss-Rechnung für das vorangegangene Kalenderjahr oder
- aktuelle betriebswirtschaftliche Auswertungen inkl. Anlagen (Summen-Salden-Listen, Bewegungslisten, OPOS-Listen etc.).

Sollte es erforderlich sein, kann der Träger der Grundsicherung die Berechnung des Einkommens im vorangegangenen Bewilligungszeitraum als Anhaltspunkt nehmen.

Sie sind nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes verpflichtet, die zum Erlass einer abschließenden Entscheidung geforderten leistungserheblichen Tatsachen nachzuweisen (§§ 60, 61, 65 und 65a SGB I). Kommen Sie oder die mit Ihnen in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen dieser Pflicht nicht, nicht vollständig oder trotz angemessener Fristsetzung nicht fristgemäß nach, hat das Jobcenter festzustellen, dass ein Leistungsanspruch im gegenständlichen Zeitraum nicht bestand (§ 41a Abs. 3 Satz 4 SGB II).

Dies gilt insbesondere dann, wenn wegen fehlender oder nicht fristgerecht nachgewiesener Tatsachen eine Durchschnittsberechnung des Einkommens nicht möglich ist.

Achten Sie bitte in jedem Fall darauf, dass die von Ihnen eingereichten Unterlagen und Nachweise einer geordneten Buchführung entsprechen (sortiert, nummeriert und chronologisch geordnet) und mit Blick auf das Einscannen der Dokumente von gut lesbarer Qualität sind. Ist dies nicht der Fall, werden Ihnen diese zur ordnungsgemäßen Aufbereitung zurückgegeben.

Ist Ihr Einkommen im Bewilligungszeitraum in der Rückbetrachtung höher gewesen, als Sie bei Antragstellung prognostiziert haben, müssen Sie und die übrigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft die zu viel erhaltenen Leistungen nach einer abschließenden Entscheidung erstatten. Hatten Sie geringere Einnahmen als bei Antragstellung erwartet, werden Ihnen und den Mitgliedern Ihrer Bedarfsgemeinschaft die zu wenig bewilligten Leistungen im Rahmen der abschließenden Entscheidung bewilligt und nachgezahlt.

2. Berechnung des Einkommens

Bei der Berechnung des Einkommens ist Ihrerseits sowohl bei der Schätzung als auch beim nachgewiesenen Einkommen folgendes zu berücksichtigen: Anders als bei der steuerrechtlichen Gewinnermittlung können keine Abschreibungen oder sonstigen pauschalen Abzüge mehr berücksichtigt werden, da hier keine tatsächlichen Ausgaben zugrunde liegen. Insbesondere folgende Ausgaben sind nicht abzusetzen, weil diese später bei der Bereinigung des Einkommens nach § 11b Abs. 1 SGB II berücksichtigt werden:

- Steuern auf das Einkommen
- Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich Beiträge zur freiwilligen Arbeitslosenversicherung nach § 28a Abs. 1 Nr. 2 SGB III
- Private Versicherungen, die nach Grund und Höhe angemessen sind
- Kfz-Haftpflichtversicherung für ein **privates Kfz**
- gesetzlich vorgeschriebene Berufshaftpflichtversicherung
- ggf. Beiträge zur Krankheits- und Altersvorsorge
- Beiträge zur Riester-Rente
- Fahrkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte
- Verpflegung bei längerer vorübergehender Abwesenheit vom Wohnort.

Bei der Geltendmachung von Ausgaben sind auch folgende Besonderheiten zu berücksichtigen:

Die Kosten für Betriebs-Kfz (Versicherung, Steuer, Betriebsstoffe) sind in tatsächlicher Höhe als Ausgabe abzusetzen. Für private Fahrten sind die Ausgaben um 0,10 Euro je gefahrenen Kilometer zu vermindern. Ein Kraftfahrzeug gilt als überwiegend betrieblich genutzt, wenn der betriebliche Nutzungsanteil bei mindestens 50% liegt. Dabei sind die Fahrten von der Wohnung zur Betriebsstätte und zurück dem privaten Bereich zuzuordnen. Wird ein privates Kraftfahrzeug für ausschließlich betriebliche Fahrten benutzt, können diese Kosten mit 0,10 Euro für jeden gefahrenen Kilometer pauschaliert abgesetzt werden. Höhere Kosten können abgesetzt werden, wenn die leistungsberechtigte Person dies nachweist. **Die Nachweisführung zu entstandenen Fahrtkosten erfolgt mittels eines Fahrtenbuches.**

Ist kein separater betrieblicher Telefonanschluss vorhanden, können die Aufwendungen aus Vereinfachungsgründen je zur Hälfte dem betrieblichen und dem privaten Bereich zugeordnet werden, wenn die Anteile der Telefonkosten nicht anders ermittelt werden können.

Grundsätzlich gilt, dass Ausgaben nicht abgesetzt werden können, soweit sie ganz oder teilweise vermeidbar sind oder offensichtlich nicht den Lebensumständen während des Bezuges der Leistungen nach dem SGB II entsprechen, die Ausgaben also wirtschaftlich nicht angemessen sind. Der leistungsberechtigte Selbständige ist verpflichtet, seine Hilfebedürftigkeit zu vermindern. Dazu hat er auch die Möglichkeiten der Kostenvermeidung und -optimierung bei seiner Erwerbstätigkeit zu nutzen. Überteuerte oder Luxusartikel können nicht ungeprüft als Ausgabe abgesetzt werden. **Vor größeren Investitionen (z. B. bei der Anschaffung von -höherwertigen- Wirtschaftsgütern oder Fort- und Weiterbildungskosten mindestens ab 100,00 Euro Anschaffungswert) sollten Sie daher zuvor mit Ihrem/Ihrer zuständigen Mitarbeiter/in sprechen, ob diese als notwendige und angemessene Betriebsausgaben anerkannt werden können.**

Ausgaben werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt, soweit das Verhältnis der Ausgaben zu den jeweiligen Erträgen in einem auffälligen Missverhältnis steht. Dies kann der Fall sein, wenn Einnahmen nicht erzielt oder offensichtlich nicht angegeben werden oder zu hohe Ausgaben entstehen, weil der Selbständige Teile seines Warenbestandes für sich selbst oder die Personen, die mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft leben, entnommen hat. Damit werden die Einnahmen und Ausgaben auf das zu vermutende realistische Maß erhöht oder reduziert.

Bei der Absetzung von Ausgaben ist auch zu berücksichtigen, dass Leistungen nicht erbracht werden dürfen, soweit die Hilfebedürftigkeit anderweitig beseitigt werden kann. Daher kann der Träger der Grundsicherung zur Beseitigung vorübergehender Hilfebedürftigkeit im Rahmen der Betreuung des Leistungsberechtigten auch auf Ausgabensenkungen und -verschiebungen (z. B. durch Vereinbarung einer Umschuldung oder Reduzierung von Tilgungsraten) hinwirken. Wenn der Leistungsberechtigte solchen Maßnahmen nicht entspricht, können die tatsächlichen Ausgaben als vermeidbar gewertet und entsprechend vermindert werden, da in dieser Höhe Hilfebedürftigkeit vermeidbar wäre.

Aus den geschätzten Betriebseinnahmen abzüglich der abzusetzenden Betriebsausgaben wird für die Berechnung des Leistungsanspruches ein durchschnittlicher Wert gebildet. So ist für jeden Monat der Teil des Einkommens zu berücksichtigen, der sich bei der Teilung des Gesamteinkommens im Bewilligungszeitraum durch die Anzahl der Monate im Bewilligungszeitraum ergibt. Das Ergebnis ist das „monatliche Bruttoeinkommen“ der Selbständigen, von dem u. a. die Freibeträge bei Erwerbstätigkeit und die sonstigen in § 11b SGB II genannten Absetzbeträge abgezogen werden. Wird die selbständige Tätigkeit nur während eines Teils des Bewilligungszeitraumes ausgeübt, gilt als monatliches Einkommen derjenige Teil des Einkommens, der der Anzahl der in den Bewilligungszeitraum fallenden Monate der Tätigkeit entspricht. Dies ist der Fall, wenn die Tätigkeit während des Bewilligungszeitraumes aufgenommen oder beendet wird.

Bitte beachten Sie zudem, dass ein Verlustausgleich zwischen ggf. mehreren ausgeübten selbständigen Tätigkeiten nicht erfolgen kann. Im Rahmen der SGB II-Leistungsgewährung ist jede Tätigkeit für sich getrennt zu betrachten.

3. Private Krankenversicherung

Der Zuschuss zur privaten KV und PV ist ab dem 01.04.2012 monatlich direkt an das Versicherungsunternehmen des Leistungsbeziehers auszuzahlen (§ 26 Abs. 4 SGB II). Dies gilt auch für den Zuschuss zur privaten KV/PV zur Vermeidung der Hilfebedürftigkeit. Die Auszahlung erfolgt monatlich im Voraus entsprechend der Zahlungsweise der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts. Abweichende Zahlungsvereinbarungen zwischen Versichertem und dem privaten Krankenversicherungsunternehmen sind für das Jobcenter unbeachtlich.

Grundsätzlich ist der Selbständige bei Eintritt von Hilfebedürftigkeit zur Mitwirkung verpflichtet. Sofern aus einer Selbständigkeit in einem angemessenen Zeitraum kein Einkommen im Sinne des § 11 SGB II, das zur Beendigung bzw. Verringerung der Hilfebedürftigkeit führt, erzielt wird, kann das Jobcenter Salzlandkreis Sie zur Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung auffordern und Vermittlungsvorschläge unterbreiten. In diesem Fall besteht die Pflicht gemäß § 2 SGB II alle Möglichkeiten zu nutzen, ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln und Kräften zu bestreiten, Einladungen zu Vermittlungs- und Beratungsgesprächen nach zu kommen und sich auf Vermittlungsvorschläge innerhalb der angegebenen Fristen zu bewerben. Sollten Sie weitere Fragen zum Bezug von Leistungen nach dem SGB II und der Ausübung der selbständigen Tätigkeit haben, wenden Sie sich bitte an das Jobcenter Salzlandkreis.

§ 2 (Grundsatz des Forderns), § 7 (Berechtigte), § 9 (Hilfebedürftigkeit), § 11 (Einkommen), § 15 (Eingliederungsvereinbarung) und § 41a (vorläufige Entscheidung) SGB II sowie § 3 Grundsicherungsgeld-V (Berechnung des Einkommens aus selbständiger Tätigkeit [...])

§ 60 SGB I Angabe von Tatsachen

Abs. 1

Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat

1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,
2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen
3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.

Abs. 2 Soweit für die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Angaben Vordrucke vorgesehen sind, sollen diese benutzt werden.

§ 61 SGB I Persönliches Erscheinen

Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, soll auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers zur mündlichen Erörterung des Antrages oder zur Vornahme anderer für die Entscheidung über die Leistung notwendiger Maßnahmen persönlich erscheinen.

§ 66 SGB I Folgen fehlender Mitwirkung

Abs. 1

Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 bis 62 und 65 nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhaltes erheblich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt entsprechend, wenn der Antragsteller oder Leistungsberechtigte in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhaltes erheblich erschwert.

Wenn die getätigten Angaben und die eingereichten bzw. vorgelegten Unterlagen die geltend gemachte Hilfebedürftigkeit nicht glaubhaft begründen (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und § 9 SGB II), kann der Antrag abgelehnt werden.

Jobcenter Salzlandkreis

Eigenbetrieb des Landkreises



Jobcenter Salzlandkreis, Postfach 1461, 06394 Bernburg (Saale)

Az.:

Hiermit bestätige ich,

Name, Vorname:

geb. am.

Straße:

PLZ, Wohnort:

dass ich die **Allgemeinen Hinweise für Selbständige und Freiberufler** im Bewilligungszeitraum erhalten habe.

Ort, Datum

Unterschrift